

Reglement der Residenz Am Schärme

Art. 1: Zweck

Die Residenz Am Schärme, 6060 Sarnen, bietet Senioren eine altersgerechte Unterkunft, Pflege, Betreuung und Verpflegung.

Die Residenz soll in das Leben der vertrauten näheren Umgebung einbezogen werden und von innen und aussen möglichst offen sein.

Die Senioren ausserhalb des Hauses können nach Bedarf und Möglichkeit Dienstleistungen wie Beratung, Unterhaltung, Turnen, Mahlzeiten, Wäschebesorgung usw. beanspruchen.

Bei freier Zimmer- und Bettenkapazität können Personen für einen bestimmten Zeitraum als Feriengäste ins Haus aufgenommen werden.

Die Residenz wird konfessionell und politisch neutral, jedoch im christlichen Geiste geführt. Die Persönlichkeitssphäre der Bewohner bleibt gewahrt.

Art. 2: Hausgemeinschaft / Mitarbeit im Schärme

Die Bewohner bilden eine Hausgemeinschaft. Sie sind verpflichtet, alle Anordnungen der Direktion zu befolgen. Alle Bewohner haben die gleichen Rechte und Pflichten.

Soweit möglich, gewährt die Direktion den Bewohnern ein Mitspracherecht.

Im Interesse einer familiären Atmosphäre fördert die Direktion die gegenseitigen Kontakte. Je nach Möglichkeit nimmt die Direktion die Dienste der Pensionäre in Haus und Garten gerne an.

Der Stiftungsrat der Stiftung Zukunft Alter – Wohnen und Betreuung erlässt eine Hausordnung für die Residenz Am Schärme in Sarnen.

Art. 3: Gesamtleitung / Aufsicht

Die Gesamtleitung der Residenz Am Schärme in Sarnen obliegt der Direktion und Geschäftsleitung. Diese untersteht der Aufsicht des Stiftungsrates.

Art. 4: Aufnahmevoraussetzungen

Einwohner des Kantons Obwalden erhalten bei der Aufnahme den Vorzug.

Nicht aufgenommen werden Personen,

- die einer Pflege bedürfen, welche die Möglichkeiten des Hauses übersteigt.
- deren Behinderung das Zusammenleben im Haus erheblich stören würden.

Über die Aufnahme entscheiden Direktion und Geschäftsleitung in Absprache mit dem Stiftungsrat.

Art. 5: Aufnahmeverfahren

Die Anmeldung ist auf besonderem Formular an die Verwaltung zu richten.

Für die Residenz Am Schärme in Sarnen besteht keine Aufnahmepflicht. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Stiftungsrat, vertreten durch die Direktion.

Dem Eintrittsgesuch sind beizulegen:

- Fragebogen mit Personalien
- Arztzeugnis zur Beurteilung des Betreuungs- und Pflegeaufwandes
- Mitgliederausweis von der Krankenkasse oder die Police einer privaten Kranken- und Unfallversicherung (resp. deren Fotokopie)
- für den Eintritt in die Wohngruppe muss die Diagnose Demenz vom Hausarzt/Spital gem. Angaben Facharzt bestätigt sein

Art 6: Pensions-Mietvertrag

Zwischen der Residenz Am Schärme in Sarnen und dem Pensionär wird vor seinem Eintritt ein Pensions-Mietvertrag abgeschlossen, der das Pensionsverhältnis regelt.

Tritt der Pensionär nicht zum vereinbarten Termin ein, behält sich die Residenz vor, ab definiertem Eintrittsdatum pro Tag eine Reservationsgebühr von 2/3 des Pensionsmietpreises abzüglich Kostgeld in Rechnung zu stellen.

Art 7: Preisliste

Die Preisliste findet bei allen Bewohnern der Residenz Am Schärme Anwendung.

Im Aufenthaltspreis eingeschlossen sind die ordentlichen Leistungen und Betreuungsleistungen. Zusätzliche Leistungen werden nach Aufwand oder festen Ansätzen separat berechnet. Die Pflegeleistungen werden gemäss des RAI/RUG-Systems (Resident Assessment Instrument) und der hausinternen Preisliste berechnet.

Im vereinbarten Aufenthaltspreis sind inbegriffen:

- Zimmermiete
- 3 Mahlzeiten pro Tag
- Waschen und Bügeln der Wäsche (Bett-, Frottee- und gekennzeichnete persönliche Wäsche)
- Strom, Warmwasser und Heizung
- Besorgen des Zimmers gem. Hausordnung Punkt 5
- Benützen der Teeküche und Gemeinschaftsräume auf der Etage und anderen Gemeinschaftsräume
- Betreuungskosten, die nicht unter die Pflegekosten gemäss Art. 25a Krankenversicherungsgesetz (KVG) fallen, nämlich:
 - Alltagsgespräche mit Bewohnern
 - Individuelle Alltagsgestaltung / Aktivitäten inkl. Begleitung
 - Aktivierung, Anlässe, Veranstaltungen
 - Standard-Hilfsgeräte (Rollstuhl, Rollator, Pflegebett etc.)

- Bibliothek/Zeitschriften
- Begleitungsdienste innerhalb des Geländes für div. Angebote wie Coiffeur, Pédicure, Veranstaltungen im Restaurant und Einkauf in Drogerie
- Medikamente richten
- Beratungs- und Informationsgespräche / Angehörigenbetreuung
- Seelsorgerische Betreuung

Nicht im Aufenthaltspreis inbegriffen sind:

- Energie für zusätzliche elektrische Geräte
- Radio-, TV- und Telefonanschluss
- Zimmerservice aus Komfortgründen (Haus 1)
- Pflege- und Behandlungsmassnahmen gemäss einem von der Krankenkasse anerkanntem System (RAI-Abrechnungssystem)
- Ärztliche Behandlungen, Arzneien und Pflegematerialien
- Physikalische- und Arbeits-Therapien
- Unkosten bei Todesfall
- Leistungen für persönliche Angelegenheiten (z.B. Coiffeur, Pédicure, chemische Reinigung, Flicker der persönlichen Wäsche etc.)
- Transportdienste und Begleitung durch Pflegepersonal ausserhalb des Geländes
- Miete/Reinigung von speziellen medizinischen Geräten
- Sperrgutentsorgung
- Zusätzliche Zimmerreinigung ausserhalb vom Vertrag

Die Rechnungsstellung erfolgt am Ende eines jeden Monats:

- Die Pensionsrechnung gilt für den kommenden Monat und ist im Voraus per Einzahlungsschein innert 30 Tagen oder direkt über die Bank zu bezahlen (Lastschriftenverfahren).
- Die Pflegerechnung gilt für den abgelaufenen Monat und ist rückwirkend innert 30 Tagen per Einzahlungsschein oder im Lastschriftenverfahren zu bezahlen.

Der Stiftungsrat der Residenz Am Schärme erlässt eine Preisliste; darin sind die Grundpreise sowie die Umschreibung der besonderen Leistungen festgehalten.

Art. 8: Zimmerzuteilung

Nach Möglichkeit wird auf die Wünsche der Bewohner Rücksicht genommen. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Zimmers. Bei Vorliegen wichtiger Gründe ist die Direktion befugt, einen Zimmerwechsel anzuordnen.

Art. 9: Möblierung, Übernahme und Abgabe der Zimmer

9.1 Im Haus 1

Jeder Bewohner ist für die Räumlichkeiten und deren Einrichtungen verantwortlich. Er ist für jeden Schaden haftbar, der aus eigenem Verschulden oder Missachtung der Hausordnung entsteht. Bei Ein- und Austritt wird ein Zimmerzustands-Protokoll aufgenommen. Über der normalen Abnutzung liegende Schäden gehen zulasten des Bewohners.

Das Zimmer wird mit eigenen Möbeln des Bewohners eingerichtet. Die Auswahl der mitzubringenden Möbelstücke hat im Einvernehmen mit der Verwaltung zu erfolgen. Bei Ferientaufenthalt ist die Möblierung im Aufenthaltspreis enthalten.

Das mitgebrachte Mobiliar bleibt Eigentum des Bewohners und geht im Todesfall an seine Erben über. Es besteht keine Haftung der Residenz Am Schärme für Beschädigungen oder die Vollständigkeit des Mobiliars.

9.2 Im Haus 2

Die Einrichtung und Möblierung der Zimmer im Haus 2 ist ausschliesslich Sache des Hauses. Das Pflegebett und der Nachttisch ist fester Bestandteil. Soweit möglich, kann in Absprache mit der Direktion, ergänzend möbliert werden.

Über den Zustand des Zimmers (Ausnahme Doppelbett-Zimmer) wird beim Einzug ein Protokoll aufgenommen, ebenso beim Auszug. Über der normalen Abnutzung liegende Schäden gehen zulasten des Bewohners.

Eine allgemeine Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

Art. 10: Kleider und Wäsche

Die erforderliche Ausstattung an Kleidern ist Privatsache. Für verlorene Privat-Wäschestücke wird jede Haftung abgelehnt.

Art. 11: Wertgegenstände

Für Wertsachen und Geld ist eine Haftung ausgeschlossen. Die Direktion empfiehlt eine sichere Aufbewahrung bei einer Bank. Im Haus 1 besteht die Möglichkeit, Geld im Tresor der Reception zu deponieren. Im Haus 2 sind Tresore in den Zimmern vorhanden.

Art. 12: Versicherungen

Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherungen müssen vom Bewohner abgeschlossen werden. Die persönlichen Effekten des Bewohners sind vom Haus bis zu einem Wert von Fr. 3'000.– (Neuwert) gegen Feuer, Wasserschaden und Einbruchdiebstahl versichert.

Die eigenen Einrichtungsgegenstände (z.B. Möbel, Bilder, Teppiche) sowie Wertsachen (z. B. Wertschriften, Schmuck etc.) sind vom Bewohner selbst zu versichern.

Art. 13: Betreuung und Pflege

Für die persönliche Betreuung der Bewohner sind Direktion, Geschäftsleitung und das zuständige Personal besorgt. Die Mitarbeiter der Residenz Am Schärme bieten allen Bewohnern eine professionelle Pflege und Betreuung.

Die seelsorgerische Betreuung obliegt dem Pfarramt Sarnen.

Die pflegerische Betreuung aller Bewohner wird durch die Pflegedienstleitung sichergestellt. Die Pflegeleistungs-Erfassung aufgrund des RAI/RUG-Systems wird periodisch alle 6 Monate durchgeführt und bei Bedarf individuell angepasst.

Die Bewohner haben grundsätzlich freie Arztwahl. In der Wohngruppe für "Betreutes Wohnen" werden die Bewohner bei neurologischen/psychischen Problemen durch den Facharzt betreut.

Art. 14: Vorübergehende Abwesenheit

Bei vorübergehender Abwesenheit (Spital, Kuraufenthalt, Ferien usw.) wird dem Bewohner der Aufenthalts-Mietpreis angemessen reduziert. Die Pflorgetaxe entfällt für die Zeit der Abwesenheit. Der Aus- und der Eintrittstag werden als Anwesenheit gerechnet.

Art. 15: Kündigung

Der Pensions-Mietvertrag kann - unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist - beidseitig auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Der Ferien-Pensions-Mietvertrag wird auf bestimmte Zeit abgeschlossen mit Option auf Verlängerung und ist eine Woche im Voraus kündbar.

Von der Direktion kann die Kündigung ausgesprochen werden, wenn der Bewohner:

- aus gesundheitlichen Gründen und in Absprache mit dem Hausarzt auf eine andere Institution angewiesen ist.
- seinen Verpflichtungen aus dem Pensions-Mietvertrag nicht nachkommt.
- den Betrieb und das Zusammenleben in der Residenz Am Schärme erheblich stört.

Die Geschäftsleitung kann die Kündigungsfrist in zwingenden Gründen verkürzen.

Im Todesfall erlischt der Vertrag ohne Kündigung. Den Erben wird bis zur Räumung des Zimmers, mindestens jedoch für 15 Tage, 2/3 des Pensions-Mietpreises (abzüglich Verpflegung) sowie die Unkosten Todesfall inkl. Schlussreinigung gemäss der Preisliste in Rechnung gestellt.

Art. 16: Beschwerden, Anregungen, Wünsche

Beschwerden, Anregungen und Wünsche von Bewohnern und Angestellten sind bei den Bereichsleitern oder der Direktion anzubringen.

Art. 17: Differenzen

Differenzen zwischen den Bewohnern werden durch die Direktion geschlichtet. Differenzen zwischen dem Bewohner und der Verwaltung werden durch die Geschäftsleitung, nötigenfalls durch den Stiftungsrat geschlichtet.

Art. 18: Rekurs

Gegen Entscheidungen der Direktion ist schriftlich und begründet ein Rekurs innert 30 Tagen an die Geschäftsleitung möglich.

Entscheidungen der Geschäftsleitung können innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Stiftungsrat der Stiftung Zukunft Alter – Wohnen und Betreuung weitergezogen werden. Dieser entscheidet endgültig.

Art. 19: Verbindlichkeit

Dieses Reglement gilt zusammen mit der Hausordnung und Preisliste als verbindlicher Inhalt des Pensions-Mietvertrages. Es stützt sich auf die Statuten der Stiftung Zukunft Alter – Wohnen und Betreuung, Sarnen.

***Stiftung Zukunft Alter
Wohnen und Betreuung***

Der Stiftungsrat

Sarnen, im Oktober 2016
(ersetzt alle älteren Versionen)